

Pressemitteilung Projekt „Janus“; Entscheid gegen Beschwerde

Archicultura, Stiftung für Orts- und Landschaftspflege, reichte gegen den Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Thun vom 14. April 2010 bei der Kantonalen Direktion für Bau, Verkehr und Energie (BVE) eine Baubeschwerde ein. Der Kanton hat diese Beschwerde nun abgewiesen.

Folgende Beschwerdepunkte der Archicultura wurden durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVR vollumfänglich abgewiesen:

1. *Rechtliches Gehör*

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe sich mit ihren Vorbringen nicht substantiiert auseinandergesetzt. Eine umfassende Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Bestimmungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sei unterblieben. Der Gesamtbauentscheid vom 14. April 2010 erfülle die Anforderungen an die Begründungsdichte nicht.

Entscheid (BVE): Das Regierungsstatthalteramt Thun hat sich in seinem Gesamtbauentscheid sowohl mit der Frage des Ortsbildschutzes wie auch mit der Schutzwürdigkeit der Altbauten an der Staatsstrasse 26-30 auseinandergesetzt. Die Einordnung des Bauvorhabens in das bestehende Ortsbild wurde zudem bereits anlässlich des Wettbewerbs und beim Erlass der ZPP Wendelsee umfassend geprüft. Das rechtliche Gehör wurde daher nicht verletzt.

2. *Orts- und Landschaftsbild*

Die Beschwerdeführerin rügt, die Gemeinde Oberhofen verfüge über qualitativ hochstehende und erhaltenswerte Bauten an der Wasserfront und im Ortskern. Die Gemeinde sei im Anhang I VISOS aufgeführt, was bei der Anwendung von Art. 10 BauG sinngemäss zu berücksichtigen sei. Das Bauvorhaben bilde aufgrund seiner ortsfremden Dachform, seiner Materialisierung und seines Grundrisses einen drastischen Gegensatz zu den bestehenden Bauten. Diese würden durch den Neubau erheblich tangiert. Dem Charakter des Dorfes werde in keiner Weise Rechnung getragen, das überlieferte Orts- und Landschaftsbild ungünstig beeinflusst. Der Gesamtbauentscheid verstosse gegen die gesetzlichen und reglementarischen Ästhetikbestimmungen.

Entscheid (BVE): Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Bauvorhaben verletze das bestehende Orts- und Landschaftsbild, richtet sich grundsätzlich gegen Art. 41 GBR und hätte im Rahmen des Planerlassverfahrens vorgebracht werden müssen. Es liegen keine Veränderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art vor, welche eine akzessorische Anfechtung im Rahmen des Baubewilligungsverfahren rechtfertigen würden. Im Übrigen wurde die Vereinbarkeit der Überbauung „Wendelsee“ mit dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild bei der Durchführung des Wettbewerbs wie auch bei der Anpassung der ZPP „Wendelsee“ eingehend berücksichtigt.

3. *Abbruch der alten Harmoniumfabrik*

Die Beschwerdeführerin rügt, der Abbruch der alten Harmoniumfabrik an der Staatsstrasse 28/30 sei ohne Interessenabwägung bewilligt worden. Mit dem Abbruch des Hauses werde eine wertvolle Baute verschwinden und das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigt.

Entscheid (BVE): Im Gegensatz zu vielen anderen Gebäuden in Oberhofen ist das Gebäude in keinem Inventar verzeichnet und auch anderweitig nicht unter Schutz gestellt. Die Denkmal-

pflege des Kantons Bern hat in ihrem Fachbericht vom 4. September 2009 beantragt, dem Bauvorhaben sei die Baubewilligung zu erteilen.

Mit grosser Genugtuung nimmt der Gemeinderat den Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Kenntnis. Die Archicultura steht nun die Möglichkeit offen, innert 30 Tagen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen.

Auskünfte an die Redaktionen

- Ammann Manfred, Gemeindepräsident, Fixnet 033 243 24 66 oder Mobile 079 542 11 95

Oberhofen, 28. September 2010

Per Mail an

- Thuner Tagblatt
- Der Bund
- Radio Beo
- Redaktion „Der Oberhofner“
- Gemeinderat
- Abteilungsleiter
- Home Page